



**Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft
Chemikaliensicherheit**

**Jahresbericht 2007
der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit**

Berichterstattung:

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit
unter Vorsitz des Landes Thüringen
Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Inhaltsverzeichnis

1	Organisation und Sitzungen	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Finanzierung des Internetauftritts der UMK-Gremien	3
1.3	Geschäftsordnung	3
1.4	Sitzungen	4
2	Schwerpunktt Themen der BLAC im Berichtszeitraum	4
2.1	Chemikalienpolitik	4
2.1.1	Anpassungsrechtsetzung REACH	4
2.1.2	Einrichtung einer nationalen Auskunftsstelle nach der REACH-Verordnung	5
2.1.3	Mitarbeit im REACH-Forum	5
2.1.4	Chemikalienhandel mit Grundstoffen zur illegalen Sprengstoffherstellung	5
2.2	Vollzug des Chemikalienrechts	6
2.2.1	Pilotprojekt Internetüberwachung	6
2.2.2	Leitfaden für die Marktüberwachung von Chemikalien	6
2.2.3	Informationsaustausch über ICSMS	6
2.2.4	Übersetzung REACH Implementation Projects	7
2.3	Sonstiges	7
2.3.1	EG-Verordnung über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten	7
2.3.2	Containerbegasung mit Methylbromid	8
3	Veröffentlichungen der BLAC	9

Anlage

Geschäftsordnung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit

1 Organisation und Sitzungen

1.1 Allgemeines

Zum 1. Januar 2007 wurde der Vorsitz der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) durch Thüringen übernommen.

Die BLAC hat im Berichtsjahr keine den ständigen Ausschüssen nachgeordnete Ad-hoc-Unterausschüsse gemäß Ziffer 11.1 der Geschäftsordnung der Umweltministerkonferenz (UMK).

1.2 Finanzierung des Internetauftritts der UMK-Gremien

Die BLAC hat sich vor dem Hintergrund der angestrebten Harmonisierung der Internetauftritte der UMK-Arbeitsgremien für ein einfaches, gerechtes und alle Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaften umfassendes Finanzierungsmodell, welches den Bund mit einschließt, ausgesprochen und vorgeschlagen, dass die Gesamtkosten für die Systemplattform des Ständigen Ausschusses Umweltinformationssysteme (StA UIS) der BLAG NE, an der auch BLAC, LAI und LANA beteiligt sind, gemeinsam durch den Bund in Höhe von 50 % und die Länder, ebenfalls 50 % verteilt gemäß Königsteiner Schlüssel, getragen werden. Dies würde den Verwaltungsaufwand aller Beteiligten reduzieren und zudem einen Anreiz für weitere UMK-Arbeitsgremien schaffen, ihren Internetauftritt über die Systemplattform des StA UIS zu betreiben.

Das vorgeschlagene Finanzierungsmodell wurde von Seiten des StA UIS und des Bundes nicht befürwortet. Nach deren Auffassung käme allenfalls eine Umstellung der Finanzierung aller Internetangebote der UMK-Gremien auf die durch die 56. UMK (TOP 17) beschlossene Aufteilung der Kosten für die UMK-Internetpräsenz (5 % der Bund und 95 % die Länder) in Betracht.

Die BLAC hat auf ihrer 22. Sitzung beschlossen, dass die jährlichen Kosten für ihre Internetpräsentation in Höhe von 1.000,- € bis auf weiteres durch das jeweilige Vorsitzland getragen werden und die Länder gebeten, zur nächsten Sitzung weitere Vorschläge zur Finanzierung vorzulegen.

1.3 Geschäftsordnung

Die BLAC hat bisher die Geschäftsordnung (GO) der UMK sinngemäß angewandt und festgestellt, dass eine eigene GO der BLAC die Möglichkeit geben würde, ihre Arbeit besser zu organisieren sowie denkbare Interpretationsspielräume bei der sinngemäßen Anwendung der GO der UMK auszuschließen.

Auf der 22. Sitzung der BLAC wurde die als Anlage 1 beigefügte Geschäftsordnung einstimmig beschlossen. Die GO ist nicht zur Veröffentlichung bestimmt und steht der BLAC und ihren Ausschüssen im passwortgeschützten Bereich der Homepage der BLAC zur Verfügung.

1.4 Sitzungen

Im Berichtszeitraum tagten die BLAC und ihre Ausschüsse wie folgt:

Tab. 1-1: Sitzungen der BLAC und ihrer Ausschüsse

Gremium	Vorsitz	Sitzung	Termin	Sitzungsort
BLAC	TH	1/2007	7./8. März 2007	Erfurt
		2/2007	26./27. September 2007	Gera
Ausschuss Chemikalienrecht	BMU		17./18. April 2007	Potsdam
Ausschuss Fachfragen und Vollzug	NI/HB	1/2007	13./14. Februar 2007	Hannover
		2/2007	12./13. September 2007	Bremen
Ausschuss GLP und andere QS-Systeme	BB		13./14. Juni 2007	Potsdam

2 Schwerpunktthemen der BLAC im Berichtszeitraum

2.1 Chemikalienpolitik

2.1.1 Anpassungsrechtsetzung REACH

Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) wurde Ende Dezember 2006 verkündet. Die verschiedenen Teile der REACH-Verordnung werden zu unterschiedlichen Zeitpunkten wirksam, was zu den besonderen Rahmenbedingungen der Anpassungsrechtsetzung gehört. Die REACH-Verordnung bedarf hinsichtlich ihrer materiellen Vorschriften keiner Umsetzung in nationales Recht, jedoch ist eine Anpassung des deutschen Chemikalienrechts notwendig.

Das deutsche Chemikalienrecht soll schrittweise an REACH angepasst werden. Im Rahmen der geplanten „Kleinen Lösung“ soll sich zunächst auf die Inhalte beschränkt werden, die zum 1. Juni 2008 benötigt werden. Insbesondere bei der Erarbeitung der Vollzugsvorschriften wurde die Beteiligung der BLAC seitens des BMU ausdrücklich gewünscht.

Der Ausschuss „Chemikalienrecht“ hat auf seiner 17. Sitzung auf der Grundlage eines vom BMU vorgelegten Arbeitsentwurfes Grundfragen der geplanten Anpassung des deutschen Chemikalienrechts, u. a. die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern, erörtert. Die Erörterung zur Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern stützte sich auch auf ein Arbeitspapier, das von der von Bayern eingeladenen Expertengruppe „Überwachungskonzept für die REACH-Verordnung“ erarbeitet wurde. Die „REACH-Zuständigkeitssynopse“ wurde im internen Teil der BLAC-Homepage abgelegt. Auf der 22. Sitzung der BLAC standen insbesondere die auf die Länder zukommenden Kosten zur Diskussion. Die Ausschüsse der BLAC wurden gebeten, den Aufwand und die Kosten für die Länder zusammenzustellen, das BMU diese auch zu deklarieren.

Der Referentenentwurf wurde Anfang Oktober 2007 im Rahmen der offiziellen Konsultation den Ländern mit Bitte um Kenntnisnahme und Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt.

2.1.2 Einrichtung einer nationalen Auskunftsstelle nach der REACH-Verordnung

Die 66. UMK hat sich für die Schaffung einer nationalen Auskunftsstelle bei einer Bundesoberbehörde ausgesprochen und den Bund gebeten, die entsprechenden Strukturen so rechtzeitig zu schaffen, dass bereits in der Anfangsphase von REACH die Auskunftsstelle voll funktionsfähig ist und sich ferner für die Einbeziehung der in Pilotprojekten gewonnenen Erfahrungen in die Arbeit der Auskunftsstelle ausgesprochen (TOP 11).

Die nationale Auskunftsstelle, die die Aufgabe hat, Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender über ihre Pflichten im Rahmen der REACH-VO zu beraten, wurde bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (BAuA) eingerichtet. Neben der nationalen Auskunftsstelle existieren ähnliche Beratungsangebote, die u. a. einzelne Länder eingerichtet haben. Um eine einheitliche Beratung zu gewährleisten, können sich diese in Einzelfällen durch die nationale Auskunftsstelle beraten lassen.

Die BLAC hat die BAuA auf der 22. Sitzung nochmals gebeten, die von der UMK gewollte Einbeziehung von Länder-Experten, einschließlich Länder-Experten aus REACH-Net, stärker als bisher zu gewährleisten. Zudem sollte sich die BAuA im nationalen Helpdesk die Erfahrungen der betroffenen Unternehmen zunutze machen.

2.1.3 Mitarbeit im REACH-Forum

Zur Europäischen Chemikalienagentur gehört ein Forum für den Austausch von Informationen zur Durchsetzung, das ein Netz der Behörden der Mitgliedstaaten koordiniert, die für die Durchsetzung der REACH-Verordnung zuständig sind. Als deutsches Mitglied im Forum wurde ein Vertreter aus den Bundesoberbehörden ausgewählt, Frau Ulrike Kowalski, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

Die UMK hat den Bund gebeten, dem Mitglied des REACH-Forums einen kompetenten Vertreter der Länder als ständigen Beisitzer zur Seite zu stellen und Herrn Dr. Reinhard Zeitler, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, für die erste Amtsperiode benannt. In Angelegenheiten des Vollzugs soll sich der Vertreter des Bundes mit dem ständigen Beisitzer über die deutsche Position verständigen.

Das REACH-Forum ist am 11./12. Dezember 2007 erstmals zusammengetreten. Frau Kowalski ist als kommissarische Vorsitzende des Forums gewählt worden. Herr Dr. Zeitler hat als Berater des deutschen Mitglieds an der Sitzung, auf der insbesondere organisatorische Belange und die Festlegung der prioritären Aufgaben des Forums beraten wurden, teilgenommen. Das Forum hat drei Arbeitsgruppen eingerichtet, die das Arbeitsprogramm des Forums, Änderungsvorschläge zu Anhang XVII der REACH-VO und den Datenbedarf der Überwachungsbehörden aus REACH-IT erarbeiten sollen.

2.1.4 Chemikalienhandel mit Grundstoffen zur illegalen Sprengstoffherstellung

Die BLAC hat das Thema „Chemikalien und Sprengstoffe“ im Jahre 2007 erneut aufgegriffen. Durch BMU und BMI wurden auf der Grundlage der Beschlüsse der 67. und der 68. UMK Handlungsmöglichkeiten für einen erschwerten Zugang zu Sprengstoffgrundstoffen erarbeitet. Vor dem Hintergrund der Festnahme von drei mutmaßlichen Terroristen Anfang September 2007 wurde vom BMU als Ad-hoc-Maßnahme vorgeschlagen, die Abgabevorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung für die neun im BLAC-Bericht für die 67. UMK über die „Problematik der illegalen Herstellung und des Gebrauchs von Sprengstoffen sowie des Inverkehrbringens der dazu geeigneten Grundchemikalien“ zu verschärfen.

Die BLAC hat die Initiative des BMU zur Verschärfung der Abgabevorschriften für die im BLAC-Bericht genannten neun Sprengstoffgrundstoffe als einen Beitrag zur Lösung der Sprengstoffproblematik begrüßt und unterstützt die Bitte des BMU an die Länder, die Überwachung der Einhaltung der Abgabevorschriften zu intensivieren.

2.2 Vollzug des Chemikalienrechts

2.2.1 *Pilotprojekt Internetüberwachung*

Im Rahmen des Pilotprojektes „Überwachung des Internethandels“ wurden durch Behörden einzelner Länder Warenangebote im Internet im Hinblick auf unzulässige Angebote chemischer Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse überwacht. Die Überwachung betraf sowohl Auktionshäuser als auch Versandhandel. Aufgrund der Information der Anbieter über die Rechtslage und der Durchführung präventiver Maßnahmen ist ein Rückgang der unzulässigen Angebote zu verzeichnen.

Es wird erwartet, dass der Internethandel in den kommenden Jahren weiter zunehmen wird. Um dieser neuen Herausforderung an den Umwelt- und Verbraucherschutz begegnen zu können, ist es notwendig, neue Strategien und Methoden zur Überwachung der chemikalienrechtlichen Vorschriften beim Internethandel zu entwickeln. Diese sollten die Entwicklung einer „Guten Internet-Praxis“ einbeziehen, also Regeln „von innen heraus“.

Die UMK hat im Umlaufverfahren 21/2007 den Bericht der BLAC zum Pilotprojekt „Überwachung des Internethandels“ zur Kenntnis genommen und einer Veröffentlichung des Kurzberichtes zugestimmt.

2.2.2 *Leitfaden für die Marktüberwachung von Chemikalien*

Durch den Ausschuss „Fachfragen und Vollzug“ der BLAC wurde ein „Leitfaden für die Marktüberwachung von Chemikalien“ erstellt. Die Marktüberwachung umfasst dabei primär die Überwachung des Inverkehrbringens von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen im Sinne des § 3 Chemikaliengesetz durch Hersteller, Einführer sowie den Groß- und Einzelhandel.

Der Leitfaden soll als Hilfestellung für die zuständigen Behörden dienen. Es werden länderübergreifende Grundsätze für die Marktüberwachung im Bereich des Chemikalienrechts und die Verbesserung der Zusammenarbeit und der Kommunikation formuliert.

Die Erarbeitung des Leitfadens erfolgte abgestimmt mit dem Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) der seinerseits für den Bereich der Gefahrstoffverordnung (Einstufung und Kennzeichnung, Sicherheitsdatenblatt) diesen Leitfaden für die Marktüberwachung einführte.

Die UMK hat im Umlaufverfahren 22/2007 den „Leitfaden für die Marktüberwachung von Chemikalien“ zur Kenntnis genommen. Der Leitfaden wurde anschließend im internen Teil der Homepage der BLAC den Ländern zur Verfügung gestellt.

2.2.3 *Informationsaustausch über ICSMS*

Die BLAC hat zur Einbeziehung des internetbasierten Informations- und Kommunikationssystems für die Marktüberwachung (ICSMS) in die chemikalienrechtliche Überwachung einer einjährigen Testphase des Systems zugestimmt, die im August 2007 beendet wurde. ICSMS dient dem schnellen Informationsaustausch über verdächtige oder

gefährliche Verbraucherprodukte zwischen Überwachungsbehörden sowie im Gefahrenfall der Information der Öffentlichkeit.

Die Auswertung der Testphase zeigte, dass ICSMS zur Unterstützung der chemikalienrechtlichen Überwachung geeignet ist. Der Austausch von Informationen erfolgte nach einheitlichen und klar strukturierten Kriterien, die „Staffelstabübergabe“ an die örtlich zuständige Behörde problemlos.

Die BLAC hat auf ihrer 22. Sitzung mehrheitlich beschlossen, dass ICSMS in der chemikalienrechtlichen Überwachung von der Testphase in den Regelbetrieb überführt wird und die Länder gebeten, dies entsprechend zu veranlassen. Zur 24. Sitzung der BLAC soll dann über die Erkenntnisse in der Arbeitsphase berichtet werden.

Im Zusammenhang mit der Überführung in den Regelbetrieb wurde auf die europäische Komponente von ICSMS hingewiesen. Im Entwurf zur EG-Verordnung über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten werden eine intensive Zusammenarbeit und ein ausgeprägter Informationsaustausch bei der Marktüberwachung von den Mitgliedstaaten verlangt.

2.2.4 Übersetzung REACH Implementation Projects

Im Rahmen der Umsetzung der REACH-Verordnung wurden bzw. werden in so genannten REACH Implementation Projects (RIPs) Leitfäden als Anwendungshilfen, u. a. für Unternehmen, erarbeitet. Die bereits fertig gestellten und veröffentlichten Leitfäden haben einen enormen Umfang und sind zudem derzeit nur in englischer Sprache verfügbar. Auch ist momentan auf EG-Ebene nicht beabsichtigt, alle Leitfäden in vollem Umfang zu übersetzen. Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen werden mit eigenen Übersetzungen der Leitfäden jedoch überfordert sein. Darüber hinaus kann eine amtliche Übersetzung durch die Kommission dazu beitragen, unterschiedliche Interpretationen der Texte infolge einer Vielzahl eigener Übersetzungen der Unternehmen zu vermeiden.

Die BLAC hat daher die Notwendigkeit gesehen, die UMK über die Problematik der fehlenden amtlichen Übersetzungen der Leitfäden zu unterrichten und ihr vorgeschlagen, die Bundesregierung zu bitten, sich dafür einzusetzen, dass zumindest die für die Unternehmen wichtigsten Leitfäden aus den REACH Implementation Projects (RIPs), die auch für Vollzugsbehörden der Länder von Bedeutung sind, durch die EU-Kommission als amtliche Übersetzung in deutscher Sprache veröffentlicht werden.

2.3 Sonstiges

2.3.1 EG-Verordnung über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten

Die Europäische Kommission hat am 14. Februar 2007 ein breit angelegtes Maßnahmenpaket vorgeschlagen, mit dem das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erreicht werden soll. Teil dieses Maßnahmenpaketes ist der Entwurf einer Verordnung über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten.

Im Ergebnis der Beratungen zum Verordnungsentwurf wurde der Geltungsbereich des Kapitels II „Akkreditierung“ weiter ausgedehnt. Dieses gilt nach derzeitigem Stand für Akkreditierungen auf obligatorischer oder freiwilliger Basis in Bezug auf Konformitätsbewertungen, unabhängig davon, ob sie gesetzlich gefordert sind oder nicht und unabhängig vom Rechtsstatus der akkreditierenden Stelle.

Die zersplitterte Struktur des deutschen Akkreditierungswesens, bestehend aus Akkreditierungsstellen der Länder und des Bundes sowie privaten Akkreditierungsstellen, wird in Folge der o. g. Verordnung in einer nationalen Akkreditierungsstelle zusammengefasst werden müssen.

Damit die Festlegung der Vorgehensweise und der Gestaltungsspielraum bei Kompetenzfeststellungen von Stellen im Umweltbereich in der Hand der Umweltbehörden verbleibt, zielten die Beratungen der Umweltgremien im Zusammenhang mit dem o. g. Verordnungsentwurf bislang darauf ab, den gesetzlich geregelten Umweltbereich aus dem Geltungsbereich der Verordnung herauszuhalten. Dies wird in Anbetracht des vorliegenden Entwurfes als schwierig erachtet, bedarf allerdings noch einer detaillierten Prüfung. Die BLAC legt jedoch weiterhin Wert darauf, dass die „Gute Laborpraxis“ nicht in den Anwendungsbereich der EG-Akkreditierungsverordnung fällt.

Die BLAC hat das BMU gebeten, weiterhin die Interessen des Bundes und der Länder aus Sicht des Umweltschutzes in die Beratungen zum Entwurf der EG-Verordnung einzubringen und zu vertreten. Der Vertreter des Bereichs Umwelt im Akkreditierungsbeirat wurde gebeten, sich in den Beratungen des Beirates für Strukturen der nationalen Akkreditierungsstelle einzusetzen, die den Umweltschutzbehörden möglichst weiten Gestaltungsspielraum und schlanke Verwaltungsverfahren ermöglichen.

Von großer praktischer Bedeutung stellen sich die Auswirkungen des Kapitels III „Marktüberwachung“ des Kommissionsvorschlags in Bezug auf die Marktüberwachung von Chemikalien dar. Zur Diskussion stehen eine Reihe substanzieller Vorgaben, die auch für diesen Bereich anwendbar wären:

- ein expliziter Marktüberwachungsauftrag für die Mitgliedstaaten,
- die Sicherstellung angemessenen Austauschs und Koordinierung der Marktüberwachungsbehörden sowie angemessener Ressourcen und Wissen,
- die Aufstellung von Marktüberwachungsprogrammen,
- die Verpflichtung zur Durchführung von Probenahmen und Kontrollen an Hand repräsentativer Stichproben.

Der Ausschuss „Fachfragen und Vollzug“ wird diese Aspekte des Vorschlags im Rahmen seiner weiteren Beratungen vertieft diskutieren.

2.3.2 Containerbegasung mit Methylbromid

Die BLAC hat auf ihrer 21. Sitzung aufgrund der unterschiedlichen Vollzugspraxis und rechtlichen Sicht in den Ländern das Thema „Containerbegasung mit Methylbromid“, hier zur Holzbehandlung, erörtert. Sie hat festgestellt, dass bei der Anwendung von Methylbromid als Begasungsmittel zahlreiche Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen, deren Zusammenwirken Probleme aufwirft und war übereinstimmend der Auffassung, dass die Begasung von Stauholz eine Pflanzenschutzanwendung ist.

Der Ansicht, dass dieser Verwendungszweck in Deutschland unzulässig ist, hatte sich jedoch nur die Mehrheit angeschlossen. Es wurde darauf hingewiesen, dass in anderen Mitgliedstaaten der EG Methylbromid wohl auf Grundlage einer Ausnahme vom Verwendungsverbot nach der EG-Verordnung 2037/2000 (VO über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) Verwendung findet. Einige Länder sehen darin eine Benachteiligung deutscher Unternehmen im europäischen Wettbewerb.

Um mögliche Benachteiligungen deutscher Unternehmer im Verhältnis zu den europäischen Mitbewerbern zu vermeiden, wurde das BMU gebeten, im Ergebnis der Entscheidung der EG über die Zulassung von Methylbromid als Pflanzenschutzmittelwirkstoff, auf eine einheitliche europäische Handhabung hinzuwirken.

3 Veröffentlichungen der BLAC

Folgende Publikationen sind im Berichtszeitraum veröffentlicht worden:

Tab. 3-1: Veröffentlichungen der BLAC

Titel	Beschlussfassung der BLAC und der ACK/UMK	Ablage
Leitfaden zur Harmonisierung des GLP-Überwachungsverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland	20. BLAC am 21./22. Sept. 2006 UMK-Umlaufverfahrens 4/2007	BLAC-Homepage
Überwachung des Internethandels	21. BLAC am 7./8. März 2007 UMK-Umlaufverfahren 21/2007	BLAC-Homepage

Geschäftsordnung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit

1. Zweck der BLAC

In der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) wirken die für die Chemikaliensicherheit zuständigen obersten Landesbehörden sowie das zuständige Bundesministerium zusammen, um Fragen ihres Aufgabenbereiches zu erörtern, Lösungen auszuarbeiten und Empfehlungen auszusprechen, auf einen einheitlichen Verwaltungsvollzug hinzuwirken sowie Arbeitsaufträge der Umweltministerkonferenz und der Amtschefkonferenz zu bearbeiten.

2. Teilnahme und Stimmrecht

- 2.1 In der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) wirken der Bund und alle Länder gleichberechtigt mit.
- 2.2 Mitglieder des Leitungsgremiums sind grundsätzlich die Abteilungsleiter/innen der obersten Chemikaliensicherheitsbehörden und der zuständigen Abteilung des Bundesumweltministeriums.
- 2.3 Jedes Land und der Bund haben jeweils eine Stimme.
- 2.4 Die Vorsitzenden der Ausschüsse nach Nummer 11.1, der Beauftragte des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für den Themenbereich Umweltchemikalien sowie die im Bereich der Chemikaliensicherheit tätigen Bundesoberbehörden und der Sachverständigenrat für Umweltfragen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 2.5 Die BLAC kann Behörden, Organisationen und Sachverständige oder andere betroffene Kreise anhören oder ohne Stimmrecht an Sitzungen teilnehmen lassen.

3. Vorsitz

- 3.1 Der Vorsitz des Leitungsgremiums wechselt alle zwei Jahre in alphabetischer Reihenfolge der Ländernamen zwischen den Ländern. Ein Land kann in begründeten Ausnahmefällen auf den Vorsitz verzichten.
- 3.2 Ausnahmen regelt die Amtschefkonferenz. Auf Wunsch der ACK/UMK kann auch der Bund den Vorsitz übernehmen.
- 3.3 Der Vorsitz führt die Geschäfte und koordiniert die fachliche Zusammenarbeit, er bestimmt nach Maßgabe hierzu gefasster Beschlüsse Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzungen.

4. Sitzungen

- 4.1 Das Leitungsgremium tritt in der Regel zweimal jährlich zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern wird eine außerordentliche Sitzung einberufen.
- 4.2 Die Sitzungen sind auf höchstens zwei Tage zu begrenzen.

5. Einladung, Tagesordnung

- 5.1 Die Einladung soll mindestens acht Wochen vor den Sitzungen versandt werden. Mit der Einladung sind die zu diesem Zeitpunkt bereits vorgesehenen Tagesordnungspunkte zu benennen.
- 5.2 Weitere Vorschläge zur Tagesordnung sollen in der Regel dem Vorsitz spätestens fünf Wochen vor der Sitzung übermittelt werden. Die Vorschläge zur Tagesordnung enthalten mindestens eine Überschrift und möglichst die Benennung von Bezugsvorgängen.

- 5.3 Die zu den angemeldeten Tagesordnungspunkten erforderlichen Sitzungsunterlagen (Beratungsvorlage mit Beschlussvorschlag und Sachstandsbericht, ggf. Anlagen) sollen frühzeitig, in der Regel spätestens drei Wochen vor der Sitzung, dem Vorsitz übermittelt werden.
- 5.4 Der Vorsitz macht die Sitzungsunterlagen zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern zugänglich.
- 5.5 Ergänzungsvorschläge zur Tagesordnung können bei besonderer inhaltlicher und zeitlicher Dringlichkeit zugelassen werden, wenn eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt. Die Ergänzungsvorschläge einschließlich der Beschlussunterlagen (gegebenenfalls Bezugsvorgänge, Sachstand und Beschlussvorschlag) müssen spätestens zu Beginn der Sitzung allen Mitgliedern vorliegen.
- 5.6 Berichtersteller ist jeweils das Mitglied oder die/der Vorsitzende der Ausschüsse nach 11.1, welches den Tagesordnungspunkt angemeldet hat. Zu den sonstigen Tagesordnungspunkten werden die Berichtersteller durch den Vorsitz benannt.

6. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 6.1 Das Leitungsgremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 6.2 Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. In den Beratungen soll auf Einvernehmlichkeit hingewirkt werden.
- 6.3 Minderheitsvoten sind auf Wunsch eines Mitgliedes darzustellen. Die Gründe der abweichenden Auffassungen können zu Protokoll gegeben werden.
- 6.4 Bei in den Ausschüssen einstimmig gefassten Empfehlungen kann auf Vorschlag des Vorsitzes auf eine Aussprache verzichtet werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Vorsitz kann auch vorschlagen, über mehrere in den Ausschüssen einstimmig gefasste Beschlussempfehlungen sowie über schriftliche Berichte über Entwicklungen von allgemeinem Interesse im Block abstimmen zu lassen, soweit kein Mitglied eine Aussprache verlangt.

7. Umlaufbeschlüsse

- 7.1 Soweit für eine Beschlussfassung nach einvernehmlicher Auffassung des Vorsitzes und des Berichterstatters die nächste Sitzung nicht abgewartet werden soll, können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.
- 7.2 Ein Beschluss im Umlaufverfahren gilt als gefasst, wenn nicht mehr als zwei Mitglieder dem Beschlussvorschlag innerhalb von drei Wochen widersprechen. Ziffer 6.3 gilt entsprechend.
- 7.3 Der Vorsitz hat zur nächsten Sitzung über die Umlaufbeschlüsse zu berichten.

8. Niederschriften

- 8.1 Nach jeder Sitzung ist vom Vorsitz unverzüglich eine Beschlussübersicht zu erstellen.
- 8.2 Über jede Sitzung ist eine Ergebnisschrift mit kurz gefasster Wiedergabe des Beratungsverlaufs zu fertigen und den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Bei Abstimmungen über Fragen, die nicht nur die Geschäftsordnung und das Verfahren betreffen, ist auch die Auffassung der Minderheit niederzulegen, sofern dies von ihr gewünscht wird.
- 8.3 Die Niederschrift bedarf der Genehmigung der Mitglieder.

9. Beteiligung anderer Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaften

Die BLAC beteiligt andere Bund/Länderarbeitsgemeinschaften, soweit diese fachlich betroffen sind und eine Abstimmung des Arbeitsergebnisses erforderlich erscheint.

10. Elektronische Kommunikation

- 10.1 Die Bereitstellung und der Austausch von Informationen, insbesondere von Einladungen zu Sitzungen, Anmeldungen zur Tagesordnung sowie die Bereitstellung von Sitzungsunterlagen, Beschlussübersichten, Niederschriften, die Herbeiführung von Umlaufbeschlüssen und die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen, erfolgen grundsätzlich auf elektronischem Weg.
- 10.2 Die BLAC unterhält einen Internetauftritt, der vom Vorsitz gepflegt wird.

11. Ausschüsse

- 11.1 Die BLAC hat drei ständige Ausschüsse:
- Chemikalienrecht („ChemR“)
 - Fachfragen und Vollzug („FV“)
 - Gute Laborpraxis und andere Qualitätssicherungssysteme („GLP“).
- 11.2 Für die Ausschüsse finden die Nummern 2.1, 2.3, 2.5, 4 bis 8 und 10.1 entsprechende Anwendung. Nummer 3.1 findet entsprechende Anwendung, soweit die Ausschüsse nicht mit Zustimmung des Leitungsgremiums etwas anderes beschließen.
- 11.3 Arbeitsaufträge sind nach Inhalt und Bearbeitungsdauer genau festzulegen und in den Ausschüssen fristgerecht zu erledigen. Wird ein Ergebnis nicht innerhalb einer gesetzten Frist erzielt, ist dem Leitungsgremium ein Zwischenbericht zu erstatten.
- 11.4 Ein Ausschuss kann einen anderen Ausschuss direkt über den Ausschussvorsitz zu einem Arbeitsauftrag um Stellungnahme oder Mitwirkung bitten. Das Leitungsgremium ist hierüber zu unterrichten.

12. Ad-hoc-Unterausschüsse

- 12.1 Soweit die Notwendigkeit besteht, zur Bearbeitung von Aufträgen der Amtschefkonferenz oder der Umweltministerkonferenz zu den ständigen Ausschüssen nachgeordnete Ad-hoc-Unterausschüsse einzusetzen, ist deren Dauer auf max. ein Jahr zu befristen und das zu bearbeitende Thema präzise zu fassen. Die Zahl der Ad-hoc-Unterausschüsse darf das unbedingt notwendige Maß nicht übersteigen.
- 12.2 Die Weiterführung der Ad-hoc-Unterausschüsse über diesen Zeitraum hinaus bedarf der Zustimmung der Amtschefkonferenz.
- 12.3 Ad-hoc-Unterausschüsse leiten ihre Arbeitsergebnisse ihrem übergeordneten Ausschuss zu, der sie mit einem Votum versehen dem Leitungsgremium vorlegt.

13. Ergänzende Anwendung

Soweit vorliegend zu einer bestimmten Frage keine Regelung getroffen wurde, ist die Geschäftsordnung der UMK entsprechend anzuwenden.

14. In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.